

Schulgesetz

§ 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. ²Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis
2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe
3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule
4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen
5. Ausschluss aus der Schule

Strafgesetzbuch

Straftatbestände

Straftat	Strafmaß
§ 185 StGB Beleidigung	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe
§ 186 Üble Nachrede	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften begangen ist, Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe
§ 187 Verleumdung	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften begangen ist, Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
§ 201 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe
§ 223 StGB Körperverletzung	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
§ 238 Nachstellung	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe
§ 240 StGB Nötigung (Drohung)	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe
§ 241 Bedrohung	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

Möglich: Anzeige und Antrag auf Strafverfolgung